

## **Statuten**

**der**

### **Kinderkrippe Cosmait**

#### **Art. 1** Name und Sitz

Unter den Namen Kinderkrippe Cosmait besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-7000 Chur (GR).

#### **Art. 2** Zweck

Der Verein Kinderkrippe Cosmait bietet familienergänzende Angebote zur bedürfnis- und fähigkeitsgerechten Betreuung von Kindern im Vorschulalter an und unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Er führt eine Krippe.

Der Verein Kinderkrippe Cosmait steht allen Kindern ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Sprache, Weltanschauung oder politische Zugehörigkeit ihrer Eltern offen.

Der Verein Kinderkrippe Cosmait kann PraktikantInnen sowie Lernende ausbilden.

Der Verein Kinderkrippe Cosmait arbeitet mit seiner Aufsichtsbehörde (derzeit das Justiz-, Polizei- und Santitätsdepartement des Kantons Graubünden) sowie mit anderen AnbieterInnen familienergänzender Kinderbetreuung zusammen und leistet seinen Beitrag zur Koordination der Betreuungsangebote.

#### **Art. 3** Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Kinderkrippe Cosmait kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlichen Austritt des Mitgliedes, den Ausschluss sowie jeweils am Ende des Kalenderjahres, es sei denn, der Mitgliederbeitrag werde fürs Folgejahr vor dem 31. Dezember des Kalenderjahres entrichtet.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft suspendiert werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

**Art. 4** Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- andere Zuwendungen und Beiträge.

**Art. 5** Mitgliederbeitrag und Haftung

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100 und wird von der Vereinsversammlung in diesem Rahmen festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 6** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

**Art. 7** Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Vereinsversammlung oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Traktanden dem Vorstand gegenüber verlangen statt.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder aber die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des bzw. der PräsidentIn, der übrigen Vorstandsmitglieder – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 – sowie der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäfts- bzw. Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Änderung und Ergänzung der Statuten; Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Statuten bedürfen der 2/3 – Mehrheit der Anwesenden;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Personen; entsprechende Beschlüsse bedürfen der 2/3 – Mehrheit der Anwesenden;
- Beschlussfassung aller anderen der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
- Beratung und Beschluss über Anträge von Mitgliedern, welche der bzw. dem Präsidenten/in mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind;
- Ausschluss von Mitgliedern.

**Art. 8**      Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich selbst und gibt sich ein Vorstandsreglement.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt aus dem Vorstand soll auf eine Mitgliederversammlung hin erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amts-

periode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehalten der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte es erfordern. Vorstandssitzungen finden – Ausnahmen im Vorstandsreglement vorbehalten – im Beisein der Krippenleiterin statt, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Der Vorstand entscheidet über alle ihm von der Vereinsversammlung oder durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen; Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplanung und Budgetkontrolle;
- Anstellung, Gestaltung der Anstellungsbedingungen, Oberaufsicht und Entlassung von Vereinspersonal (Krippenleitung, Kleinkinderzieherinnen, Lernende, PraktikantInnen, Koch, HauswartIn etc.); diese Kompetenzen können delegiert werden;
- Gestaltung der Betreuungsverträge (inkl. Tarifierung);
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, der Abstand von solchen und der Abschluss von Vergleichen;
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente (wie zum Beispiel Betriebs-, Betreuungs- oder Vorstandsreglemente);

- Erstellung des Jahresberichtes;

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der bzw. die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gültig beschliessen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.

Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

**Art. 9**            Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die nicht Vereinsmitglied sein darf. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen und Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

**Art. 10**           Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Das Vermögen ist dem Zweck des Vereins entsprechend auf dem Gebiet der Kinderbetreuung zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 11**           Schlussbestimmung

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. August 2004 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der SCUOLA MATERNA COIRA / KINDERKIPPE CHUR vom 1. September 1982.

**Art. 12**      Übergangsbestimmung

Die Amtsdauer der anlässlich früherer Mitgliederversammlungen gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten Vereinsversammlung. Daselbst hat erstmals eine Wahl im Sinne von Art. 7 Abs. 8 1. Lemma sowie Art. 8 Abs. 2 vorliegender Statuten zu erfolgen.

So in Chur am 18. August 2004 durch den rechtmässig einberufenen Elternrat der Kinderkrippe verabschiedet und beschlossen:

Patricia SCHMID-BÄRLOCHER  
Präsidentin

Robert KURZ  
Protokollführer